


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2003-02-06	10 20 13 / 02

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 12.09.2002 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung beschlossen:

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2002-09-12	2001-11-01
1. Änderungssatzung	2003-02-06	2002-10-01
2. Änderungssatzung	2003-12-11	2004-01-01

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Entschädigungen in einer Höhe bis zu 20 € monatlich können auch einmal im Jahr ausgezahlt werden.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Die Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als **Sitzungsgeld** von 20 €.

(2) Findet unmittelbar nach einer bereits durchgeführten Sitzung eine weitere Sitzung am gleichen Ort statt, wird für die weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von 10 € gezahlt.

(3) Jährlich werden bis zu 10 **Fraktions (Gruppen)sitzungen** abgegolten. Die Fraktionen / Gruppen weisen die Teilnahme durch Anwesenheitslisten nach.

(4) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an **Besprechungen**, Besichtigungen, Empfängen und dergleichen gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-(Gruppen-)vorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist.

(5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und den Verdienstausschlag.

(6) Wird ein Ratsmitglied oder ein sonstiges Mitglied von Ratsausschüssen während einer Ausschusssitzung von einem anderen abgelöst, wird an die Beteiligten insgesamt nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 200 €,
- b) an den 2. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 125 €,
- c) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 35 €

Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions(Gruppen)vorsitzenden 6 € je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Funktionsträger nach Abs. 1, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Hauptfunktion ist die Funktion mit der in der Satzung festgelegten höchsten Aufwandsentschädigung.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten und Auslagen, die mit der Funktion verbunden sind, abgegolten.

§ 4

Fahrtkosten für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden mit 0,30 € je km abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde.

(2) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder monatlich auf 40 € begrenzt.

§ 5

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 07:30 bis 13:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 18 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausmann) und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich.

Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18 € festgesetzt.

(3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren richtet sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

(2)

1. Gemeindebrandmeister	190 €
1.1 Stv. Gemeindebrandmeister	55 €
1.2 Stv. Gemeindebrandmeister (gleichzeitig OBM Schwerpunkt)	140 €
1.3 Stv. Gemeindebrandmeister (gleichzeitig OBM Stützpunkt)	125 €
1.4 Stv. Gemeindebrandmeister (gleichzeitig OBM)	110 €
2. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	85 €
2.1 Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	70 €
2.2 Ortsbrandmeister (übrige Ortsfeuerwehren)	55 €
2.3 Stv. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	30 €
2.4 Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	25 €
2.5 Stv. Ortsbrandmeister (übrige Ortsfeuerwehren)	10 €
3. Gerätewart (Schwerpunkt)	55 €
3.1 Gerätewart (Stützpunkt)	40 €
3.2 Gerätewart (übrige Ortsfeuerwehren)	10 €
4. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	40 €
4.1 Stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	15 €
4.2 Jugendfeuerwehrwart	20 €
5. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	10 €
5.1 Stv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	2 €
6. Samtgemeindeausbildungsleiter	20 €
6.1 Stv. Samtgemeindeausbildungsleiter	10 €
7. Samtgemeindeatemschutzfortbildungsleiter	20 €
7.1 Stv. Samtgemeindeatemschutzfortbildungsleiter	10 €
8. Samtgemeindezeugwart	35 €
8.1 Stv. Samtgemeindezeugwart	12 €
9. Zugführer des Wasserförderzuges	10 €
9.1 Stv. Zugführer des Wasserförderzuges	2 €
10. Samtgemeinde-Schulclassenbetreuer	10 €
11. Frauenbeauftragte	100 €

§ 9

Verdienstaussfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 16 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass nach § 12 Nieders. Brandschutzgesetz ein höherer Betrag zu zahlen ist.
- (3) Für die Zahlung von Verdienstaussfall an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Das Selbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (5) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 18 € je Stunde festgelegt.
- (6) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt § 6 Abs. 5.

§ 10

Fahrtkosten für Ehrenbeamte

Fahrten des Gemeindebrandmeisters mit dem privateigenen Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde werden mit 0,30 € je km abgerechnet.

§ 11

Reisekosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10 € pro Lehrgangstag.

§ 12

Auslegung und Zweifelsfälle

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.2000 sowie die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger sowie der übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome vom 19.10.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.06.1998 außer Kraft.

Brome, 2002-09-13

gez. Bammel

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2002 mit der Satzung in Kraft.

gez. Bammel

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Angezeigt am 24.09.2002, Az. 10 20 13 im Landkreis Gifhorn. Brome, 2002-10-16	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 16 am 31.10.2002 . Brome, 2002-11-04	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 15.11.2002. Brome, 2002-11-20
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung		
Angezeigt am 24.02.2003, Az. 10 20 13 im Landkreis Gifhorn. Brome, 2003-02-24	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 8 am 30.04.2003 . Brome, 2002-11-04	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 16.05.2003. Brome, 2003-05-22
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands- Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung		
Angezeigt am 19.12.2003, Az. 10 20 13 im Landkreis Gifhorn. Brome, 2003-12-19	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 18 am 30.12.2003 . Brome, 2004-01-05	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 09.01.2004. Brome, 2004-01-10
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindebürgermeister		